

STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG

Fortbildungsprüfung Fachassistenten/in für Digitalisierung und IT-Prozesse

HYGIENEHINWEISE

Am 23. November 2021 trat die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft, welche am 18.03.2022 zuletzt geändert wurde und in dieser Form bis zum 02.04.2022 Bestand hat und somit in den Prüfungszeitraum für den Fachassistenten/in für Digitalisierung und IT-Prozesse fällt.

Aufgrund dieser neuen Verordnung weisen wir Sie hiermit auf folgende Änderungen hin:

- **Die Verordnung sieht für Prüfungen eine 3-G-Regelung vor. Zugang zur Prüfung kann daher nur erhalten, wer geimpft, genesen oder getestet ist.**
- **Eine Vorlage von Impfnachweisen, Attesten einer überstandenen Infektion oder ein negativer Test ist damit zwingend erforderlich. Benötigt wird ein negativer PCR-Test oder POC-PCR-Test, der vor höchstens 38 Stunden durchgeführt worden ist, oder ein PoC-Antigentest durch eine zertifizierte Stelle, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
(ohne einen o.g. Nachweis erfolgt am Prüfungsort kein Einlass!)**

Weiterhin gilt am Prüfungsort eine Maskenpflicht (FFP-2), welche zwingend einzuhalten ist.

Eine „Befreiung“ dieser Pflicht direkt am Prüfungsplatz aufgrund des gewährleisteten und vorgeschriebenen Mindestabstandes behält sich die Prüfungskommission vor Ort vor und informiert rechtzeitig vor Prüfungsbeginn darüber.

Weiterhin gelten folgende allgemeine Hygiene-Vorgaben:

Bitte achten Sie darauf, dass

- Sie sich nicht mit anderen Prüflingen vor dem Prüfungsort treffen sollen. Warten Sie bitte auch allein vor dem Prüfungsort- bzw. verabschieden Sie sich von Ihrer Begleitung in entsprechender Entfernung.
- Sie auf den Laufwegen zu den Prüfungsräumen den vorgeschriebenen Mund-Nase - Schutz tragen.
- Sie nur auf dem Ihnen zugewiesenen Prüfungsplatz sitzen und arbeiten dürfen.
- Sie diesen Prüfungsplatz nicht grundlos verlassen dürfen. Hier ist den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- Sie nach einem Toilettengang die Hände waschen müssen.

Des Weiteren informieren wir Sie über einige prüfungsbezogene Besonderheiten:

Auch beim Einlass und der Passkontrolle bitten wir Sie ebenfalls einen MNS zu tragen. Sollten wir Zweifel an Ihrer Identität haben, bitten wir Sie den MNS kurz zu entfernen.

Wir bitten Sie, Ihren amtlichen Ausweis während der Passkontrolle auf den Tisch zu legen, damit eine Kontrolle möglichst ohne Aufnahme Ihres Ausweises durch die Aufsichtsperson möglich ist. Das Ladungsschreiben bitten wir nur vorzuzeigen.

Eine Kontrolle der Gesetzestexte wird weiterhin durchgeführt.

Als weiterer Hinweis: Aufgrund der Corona-Situation werden die Lüftungsanlagen auf einem entsprechend hohen Leistungsniveau betrieben. Damit kann eine geringfügige Lärmbelästigung bzw. niedrige Innenraumtemperatur verbunden sein.

Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:

- Personen,
 - die sich in einem **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuftes Gebiet (veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, oder
 - die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch - Instituts als sog. **enge Kontaktpersonen zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden oder
 - **die positiv auf COVID-19 getestet** wurden,

und daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert.

Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z. B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

Ausnahmen:

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.
- Personen, die ein **aktuelles negatives Corona-Testergebnis** vorlegen.
(Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.)

Personen, **die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen**, werden gebeten, **dies unverzüglich der Steuerberaterkammer Nürnberg mitzuteilen**. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

Die Nichtbefolgung des Hygiene-Konzepts der Steuerberaterkammer Nürnberg kann zum Ausschluss von der Prüfung führen!

Sollten Prüfungsteilnehmer während der Prüfung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Prüfungsraum zu verlassen.

Bleiben Sie gesund und helfen Sie uns, die Prüfung erfolgreich durchzuführen.